

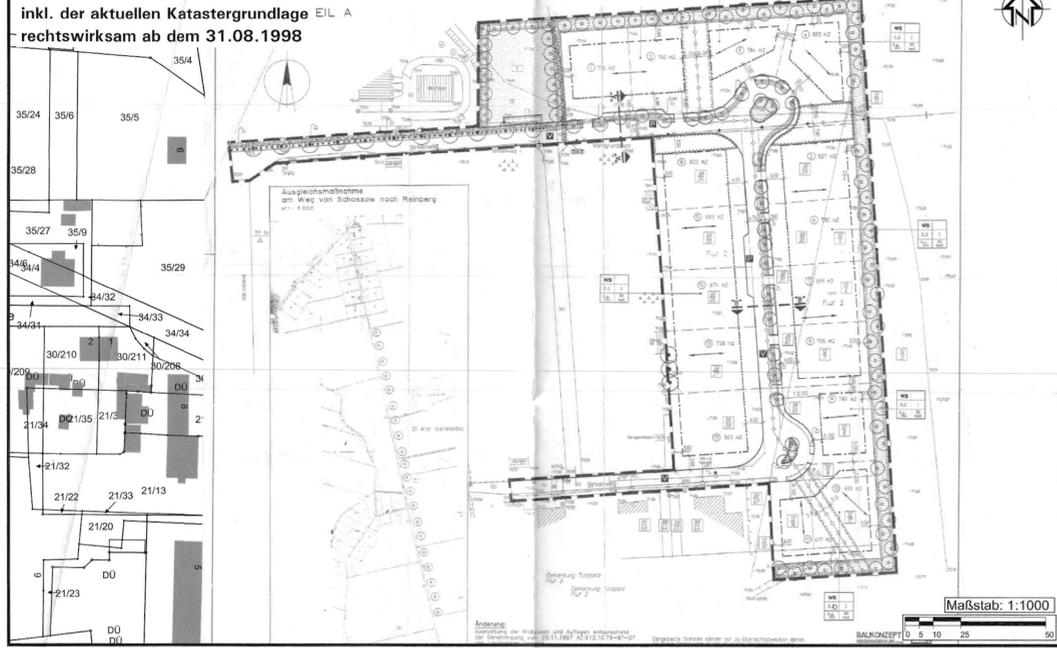
SATZUNG DER GEMEINDE TÜTZPATZ

über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

Planzeichnung - Teil A des ursprünglichen Bebauungsplanes

inkl. der aktuellen Katastergrundlage EIL A
rechtswirksam ab dem 31.08.1998



Planzeichnung - Teil A der 3. Änderung



Text - Teil B

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Am Birkenweg"**

Hinweis: Die Festsetzungen der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans ersetzen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg". Die 2. Änderung des Bebauungsplans wurde nicht beschlossen.

 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)**
 - Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 BauNVO (allgemeines Wohngebiet) festgesetzt.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO allgemein zulässig. Dies beinhaltet:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und die gemäß Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind auch nicht ausnahmsweise zulässig. Die unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Für alle Baufelder wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen**
 - Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante des anstehenden Geländes (Höhenbezugssystem DHHN 92).
 - In allen Baufeldern des allgemeinen Wohngebietes wird eine maximale Firsthöhe von 10,0 m festgesetzt.
 - Es werden ein bis maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt (§ 20 BauNVO).
- Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Es wird eine offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - Es werden Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt.
 - Straßenseitig (zwischen der Baugrenze und den Verkehrsflächen) sind keine Nebenanlagen (untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die Gebäude sind) sowie keine Garagen und keine überdachten Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO zulässig.
 - Das im Planteil gekennzeichnete verrohrte Gewässer II. Ordnung ist für Unterhaltungspflichten freizuhalten. Eine Bebauung ist in einem Abstand von 7 Metern zu dem Gewässer nicht zulässig, dies gilt auch für Eintriedungen und dauerhafte Bepflanzungen jeglicher Art.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - Es werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis, Anlagen in diesem Bereich zu errichten und zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

- Die als "L1" bezeichnete Fläche wird zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbands festgesetzt.
- Die als "L2" und "L3" bezeichneten Flächen werden zu Gunsten des Anlagenbetreibers E.DIS Netz GmbH festgesetzt.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915, Bl. 2, abzuschleben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
 - Im Norden, Süden und Osten des Plangebietes wurde ein 5,00 m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, der mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. (s. Gehölzliste). Die Anpflanzung und die Kosten der Maßnahme übernimmt der Eigentümer.
 - Die im Plan gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten und gemäß einschlägigen Vorschriften vor Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
 - Es sind je Eigentümer bzw. je Wohnbauvorhaben insgesamt 5 Bäume standortgerechter einheimischer Arten (z.B. Birke, Rotkastanie, Spitzahorn, Eiche, Walnuss, Weide), mind. 3-mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm, ungeschütteter Leittrieb, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme soll auf dem Flurstück 13, Flur 2 der Gemarkung Tützpätz in Abprache mit der Gemeinde stattfinden. Die Kostenübernahme für die Ausgleichsmaßnahme durch die Grundstückseigentümer wird vertraglich mit der Gemeinde geregelt. Die Pflanzungen sollen spätestens 1 Jahr nach Baubeginn erfolgen.
 - Es ist je bebauten Grundstück ein standortgerechter hochstämmiger Obst- oder ein einheimischer Laubbäum (2x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm mit Ballen) nach einschlägigen Vorschriften zu pflanzen und 3 Jahre zu pflegen. Die Pflanzungen sollen spätestens 1 Jahr nach Baubeginn erfolgen.
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen**
 - Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind von Bebauung jeglicher Art freizuhalten. Auch die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Hecken ist nicht zulässig. Leicht rückzubauen einfache Zaunanlagen sind zulässig.
- Hinweise**
 - Kartengrundlage**

Als Kartengrundlage dient die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- und Vermessungsamt, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg vom 03.12.2020.
 - Bodendenkmale**

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverläufe (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen,

Planzeichnerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung**

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 Abs. 1 BauNVO
max. FH	max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
- Bauweise, Baugrenzen**

o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
—	Baugrenze	§ 22 Abs. 2 und 4 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrsflächen**

M	öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich (hier: Mischverkehrsfläche)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	---	-------------------------
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**

—	Wasserleitung unterirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
---	----------------------------	------------------------------------
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

●	Baum - Erhaltungsgebot	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB
○	Bäume	
○	Sträucher	
- Sonstige Planzeichen**

□	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
□	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
—	bei schmalen Flächen	
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
□	von Bebauung dreizuhaltende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
- Darstellungen ohne Normcharakter**

12	Gebäude mit Hausnummer, Bestand	
5/8	Flurstücksangabe mit -nummer	
—	Flurgrenze	
—	Maßkette / Bemaßung, Angaben in Meter	
L1	Bezeichnung einer Fläche für die Leitungsrechte	
- Nachrichtliche Übernahme**

WV	Grundwasser-Schutzgebiet	
GW II	Grundwasserschutzzone II	
GW III	Grundwasserschutzzone III (restliches Plangebiet)	
—	Höhenangabe	
—	verrohrtes Gewässer II. Ordnung	

- ### Gehölzliste
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Acer pseudoplatanus - Bergahorn | Bei 2x v.o.B. 125-150 |
| Pyrus communis - Wildbirne | 2x v.o.B. 7-8 |
| Corylus avellana - gemeiner Hasel | 2x v.o.B. 60-100 |
| Crataegus sp. - Weißdorn | 2x v.o.B. 60-100 |
| Sambucus nigra - schwarzer Holunder | 2x v.o.B. 60-100 |
| Eonymus europaeus - Pfaffenhütchen | 2x v.o.B. 40-60 |
| Rosa canina - Hundrose | 2x v.o.B. 60-100 |

Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Skelettfund, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundenen Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Verordnung der umweltrechtlichen Maßnahme Nr. 6.4

Wegen der sich im Vorhabensgebiet befindenden Gas- und Stromleitungen muss vor Baubeginn eine Abstimmung mit e.dicom Telekommunikation GmbH erfolgen.

Verfahrensvermerk

- Die Gemeindevertretung Tützpätz hat am 18.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg" beschlossen. Der Aufstellungsebeschluss wurde am 1.4.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPiG M-V beteiligt worden.

Tützpätz, den ..20.04.2023..
- In Verbindung mit § 13 a BauGB wurde die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden am 28.04.2021 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 28.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Tützpätz, den ..20.04.2023..
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg" sowie die Begründung, wurden durch die Gemeindevertretung am 18.02.2021 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Amt Treptower Tollensewinkel, Baumt., Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow ausliegen und auf der Internetseite zur Verfügung gestanden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung am 1.4.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tützpätz, den ..20.04.2023..
- Die Gemeindevertretung hat am ..19.05.22.. die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tützpätz, den ..20.04.2023..
- Der erneute Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg" der Gemeinde Tützpätz und die Begründung haben gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..20.04.23.. bis einschließlich 30.05.23.. im Amt Treptower Tollensewinkel, Baumt., Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow ausliegen und auf der Internetseite zur Verfügung gestanden.

Die erneuerte Beteiligung wurde inhaltlich beschränkt auf einzelne geänderte und ergänzte Teile gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Tützpätz, den ..20.04.2023..
- Die Gemeindevertretung hat am ..30.03.2023.. die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Tützpätz, den ..20.04.2023..
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Tützpätz, den ..20.04.2023..
- Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgesetzt.

Neubrandenburg, den ..08.06.2023..
- Der Beschluss über die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg", sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..08.06.2023.. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erläsch von Einspruchsansprüchen (§ 24 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft getreten.

Tützpätz, den ..08.06.2023..

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,226)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3485)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 886)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	GRZ
max. Firsthöhe	Bauweise
Hausform	Anzahl der Vollgeschosse

Geltungsbereichsgrenzen:

- Der Planungsraum wird begrenzt:
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Feldfluren
 - im Süden durch die vorhandene Nachbarbebauung
 - im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Feldfluren
 - im Westen durch die vorhandene Nachbarbebauung.

Größe des Geltungsbereichs: ca. 1,46 ha

Übersichtslageplan



Quelle: umwelkarten.regierung-mv.de, GeoPortal MV Stand: 17.12.2020

Satzung

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg" der Gemeinde Tützpätz

Gemarkung Tützpätz	Flur 2, Flurstücke 38/24, 38/25, 38/26, 38/27, 38/28, 38/30, 38/31, 38/32, 38/33, Flurstück teilweise 38/78	Flur 3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/13, 12/16, 12/19, Flurstück teilweise 12/9
Auftraggeber:	Gemeinde Tützpätz über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	
städttebauliche Planung:	lutz braun architekt + stadtplaner stadtbau.architekten ^{mb} Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg Tel. 0395 363171-52	
Planleit A: M 1:1.000 (985 x 845 mm)	Datum: Februar 2023	